



Sechste Satzung der Stadt Bad Windsheim zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS)

vom 29.07.2022

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Wasserabgabebesatzung vom 27. April 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2010 wird wie folgt geändert:

- (1) In den rechtlichen Grundlagen vor § 1 wird nach „Abs. 2“ „ bis 4“ eingefügt.
- (2) In § 1 wird als Absatz (3) „Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“ eingefügt.
- (3) In § 3, Begriffsbestimmung Grundstücksanschlüsse, wird „mit der Hauptabsperrvorrichtung“ durch „*mit dem Ausgangsventil*“ ersetzt.
- (4) In § 3 wird nach der Begriffsbestimmung für Grundstücksanschlüsse die neue Begriffsbestimmung „Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“ eingefügt.
- (5) In § 3 wird nach der Begriffsbestimmung für die Anschlussvorrichtung die neue Begriffsbestimmung „*Ausgangsventil Ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler*“ eingefügt.
- (6) In § 3, Begriffsbestimmung zur Übergabestelle, werden die Worte „hinter der Hauptabsperrvorrichtung“ durch die Worte „*hinter dem Ausgangsventil*“ ersetzt.
- (7) In § 3 wird die Begriffsbestimmung der Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) durch den Satz „*Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.*“ ergänzt.

- (8) In § 4 Abs. (1) werden nach „dass sein“ die Worte „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
- (9) In § 4 Abs. (2) wird im Satz 4 „Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.“ ergänzt.
- (10) In § 4 Abs. (4) wird „*Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.*“ als Satz 1 eingefügt. Im dann folgenden Satz 2 werden die Worte „das Benutzungsrecht“ durch die Worte „*ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht*“ ersetzt.
- (11) In § 5 Abs. (2) wird nach „Gartenbewässerung“ die Ergänzung „, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen“, sowie nach „verwendet werden“, die Ergänzung „, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
- (12) In § 7 Abs. (4) wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.“
- (13) In § 9 wird Abs. (1) gestrichen. Der bisherige Abs. (3) wird als Abs. (1) an den Anfang des Paragraphen verschoben. Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden zu den neuen Absätzen (3) und (4).
- (14) In § 10 wird der Abs. (3) aufgehoben.
- (15) In § 11 Abs. (4) wird als Satz 3 „Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.“ angefügt.
- (16) In § 13 werden in Satz 1 die Worte „Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume und zu“ gestrichen. Es werden die neuen Sätze 2 und 3 „*Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.*“ angefügt.
- (17) Nach § 19 wird der neue „§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ mit folgenden Absätzen eingefügt: „(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese. (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten

sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren. (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

- (18) In § 21 wird „§ 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.
- (19) In § 24 wird der bisherige Satz zum Absatz (1). Nach „Geldbuße“ wird „bis zu 2.500 Euro“ und nach „wer“ das Wort „vorsätzlich“ eingefügt. In Punkt 2. wird aus „§ 9 Abs. 5“ nun „§ 9 Abs. 4“.
- (20) In § 24 wird der neue Absatz (2) „Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.“ Angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Windsheim, den 29. Juli 2022

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Jürgen Heckel